



Freizeitligaordnung (FLO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
PRÄAMBEL.....	2
§ 1 Versammlung der Freizeitliga.....	2
§ 2 Freizeitligausschuss.....	2
§ 3 Anmeldung der Mitglieder.....	2
§ 4 Aufnahme eigenständiger Freizeitgruppen.....	3
§ 5 Verbandsbeitrag, Kautions.....	3
§ 6 Interessenwahrung des BFV.....	3
§ 7 Veröffentlichung der Ansetzung.....	3
§ 8 Spielbetrieb.....	3
§ 9 Rechtsorgane.....	3
§ 10 Begnadigung.....	4
§ 11 Schiedsrichter.....	4
§ 12 Geltung weiterer Vorschriften.....	4
§ 13 Inkrafttreten.....	4
Anlage 1 Gebührenliste.....	5



Freizeitligaordnung (FLO)

PRÄAMBEL

Die Freizeitgruppen der Mitgliedsvereine des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und die Freizeitvereine bilden die Versammlung der Freizeitliga, die sich die nachfolgende eigene Ordnung gibt und die den Besonderheiten des Freizeitfußballs entsprechend Rechnung trägt.

Freizeitfußball wird in besonderen Klassen bzw. Abteilungen gespielt. Hieran können sich alle Freizeitgruppen der BFV-Vereine und auch eigene Freizeitvereine beteiligen. Es wird angestrebt, mit dem Verband für Freizeitfußball Berlin e.V. (VFF) zu einer Einheit zu verschmelzen, um eine noch größere Effizienz und Einheitlichkeit beim Freizeitfußball zu erreichen.

Beide Verbände führen bereits einen gemeinsamen Spielbetrieb seit 2008/2009 durch. Es ist jeweils auf die Belange des Anderen Rücksicht zu nehmen und die Belange des Freizeitcharakters zu wahren.

§ 1

Versammlung der Freizeitliga

1. Die Freizeitgruppen der BFV-Vereine und die Freizeitvereine bilden die Versammlung der Freizeitliga, wobei jede Gruppe / jeder Verein eine Stimme hat.
2. Diese Versammlung wählt vor dem Verbandstag des BFV den Freizeitligaausschuss, der aus dem Referenten für Freizeitligafußball des BFV und bis zu vier Beisitzern besteht. Der Referent für Freizeitligafußball ist im Beirat und im Spielausschuss für die Vertretung der Freizeitvereine und -gruppen zuständig.
3. Die Versammlung kann Änderungen, die besondere Belange des Freizeitligafußballs betreffen, soweit diese nicht den Ordnungen und Satzungen des DFB /NOFV / BFV widersprechen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Freizeitvereine und -gruppen beschließen.
Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BFV.
4. Sofern Änderungen in der Satzung oder in den Ordnungen des BFV vorgenommen werden, die direkt oder ausschließlich die Freizeitligaordnung betreffen, ist vorher jedoch ein Einvernehmen mit den Freizeitvereinen und -gruppen herzustellen.

§ 2

Freizeitligaausschuss

1. Der Freizeitligaausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Referenten und bestimmt die Verteilung der Aufgabenbereiche.
2. Der Ausschuss ist zuständig für:
 - a. die Geschäftsführung
 - b. das Meldewesen
 - c. die Durchführung des Spielbetriebes
 - d. Schiedsrichteransetzungen

§ 3

Anmeldung Mitglieder

1. Die Anmeldung von aktiven (Spielern) und passiven Mitgliedern regelt die BFV Meldeordnung.
2. Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des BFV- bzw. VFF-Vereins für den jeweils anderen Verband eine zusätzliche Spielberechtigung erhalten.



Freizeitligaordnung (FLO)

§ 4

Aufnahme eigenständiger Freizeitvereine

Neue Freizeitvereine werden auf Vorschlag des Freizeitausschusses vom Präsidium des BFV nach festgelegten Richtlinien aufgenommen.

§ 5

Verbandsbeitrag, Kautions

1. Eigenständige Freizeitvereine haben einen Verbandsbeitrag nach § 10 Ziffer der FO zu entrichten und eine Kautions zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 der FO
BFV-Vereinen angeschlossene Freizeitgruppen haben auch einen Verbandsbeitrag nach § 10 der FO zu zahlen. Eine Kautions entfällt.
2. Die eigenständigen Freizeitvereine und die BFV-Vereinen angeschlossenen Freizeitgruppen müssen bis zum Ablauf des Spieljahres spätestens bis zum 31. Mai sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem BFV bezahlt haben.
3. Geld- und Ordnungsstrafen aus Beschlüssen der Rechtsorgane und der Staffelleiter werden über das BFV-Vereinskonto belastet und müssen zeitnah bezahlt werden.

§ 6

Interessenwahrung des BFV

Zur Wahrnehmung der Interessen des BFV in seiner Gesamtheit und insbesondere wegen der Vertretung aller im BFV angeschlossenen Vereine und Gruppen nach außen ist dem Präsidium von allen im Freizeitliga Fußball getroffenen Maßnahmen, insbesondere von solchen mit Außenwirkung, rechtzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7

Veröffentlichung der Ansetzungen

Die Ansetzungen des Freizeitligaausschusses werden mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogramms erstellt und zeitgerecht im EDV System (DFBnet) veröffentlicht.

§ 8

Spielbetrieb

Solange der gemeinsame Spielbetrieb zwischen dem BFV FZ und dem VFF (siehe Präambel) durchgeführt wird, findet die Spielordnung des VFF Anwendung

§ 9

Rechtsorgane

Solange der gemeinsame Spielbetrieb zwischen dem BFV FZ und dem VFF (siehe Präambel) praktiziert wird, ist der VFF berechtigt, die Sportgerichtsbarkeit für den Freizeitspielbetrieb auf der Grundlage seiner Rechts- und Verfahrensordnung auszuüben.
Dieses gilt jedoch nicht in Fällen, wo BFV Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen oder in der „Schwarzen Liste“ geführt werden sollen.
In derartigen Fällen ist allein die BFV Sportgerichtsbarkeit mit der Sache zu befassen und der Vorgang insoweit an das betreffende Rechtsorgan anzugeben.



Freizeitligaordnung (FLO)

§ 10 Begnadigung

1. Begnadigungen können nur auf Antrag der Freizeitvereine oder der für die Freizeitgruppen zuständige Mitgliedsvereine durch das Präsidium ausgesprochen werden.
2. Solange zwischen dem BFV FZ und dem VFF ein gemeinsamer Spielbetrieb praktiziert wird, ist für die Begnadigung von zuvor vom VFF ausgesprochenen Strafen der Vorstand des VFF zuständig.

§ 11 Schiedsrichter

1. Es gilt die Schiedsrichterordnung des BFV
2. Die Spesen für Schiedsrichter im Freizeitbereich richten sich nach SRO Anlage 1
3. Die Schiedsrichteransetzungen im Freizeitbereich erfolgt eigenständig durch den Freizeitligausschuss (Schiedsrichter Ansetzer).

§ 12 Geltung weiterer Vorschriften.

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für den Freizeitligafußball die Satzung und Ordnungen des BFV, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs zu berücksichtigen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die neue Freizeitligaordnung in der Vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen der Versammlung der Freizeitliga vom 10.06.2021 vorläufig geändert und mit Beschlüssen des BFV Verbandstages vom 28.08.2021 bestätigt und beschlossen.



Freizeitligaordnung (FLO)

Anlage 1 - Gebührenliste

Zu § 5 Finanzordnung – Einnahmen des Verbandes

Aufnahmegebühr für außerordentliche Mitglieder
150 €

Zu § 5 h FZO Verbandsbeitrag, Kautions

- a. Verbandsbeitrag für eigenständige Freizeitvereine
130 €
- b. Kautions für eigenständige Freizeitvereine
300 €

Zu § 32 SpO (Ordnungsstrafen)

1. im Spielbericht fehlende Eintragungen von Spieler-Pass Nr., Heim- und Gastmannschaft, Spieltagsdatum, Spielklasse, Mannschaftsart, Sportplatz, Vereins Schiedsrichter / Assistenten
einmalig
5 €
2. Fehlen von Spielerpässen
jeweils
5 €
3. Fehlen des Spielberichtes
10 €
4. Fehlen eines Spiel- und / oder Ersatzballes
10 €
5. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern
10 €
6. Nichtantreten einer Mannschaft
30 €
7. Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Pflichtspiele einer Saison
zusätzlich pro Spiel
20 €
8. Fahrgeldersatzanspruch
40 €
9. Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens
30 €
10. Unbegründete Spielumlegung
30 €
11. Verwaltungsgebühr abgemeldete Mannschaften
120 €

12. Ergebniseingabe in das Online-System (DFBnet)

- a) verspätete Eingabe (bis Sonntag 24:00 Uhr) pro Spiel 1 €
- b) fehlende Eingabe (nach Sonntag 24:00 Uhr) pro Spiel 5 €



Freizeitligaordnung (FLO)

13. Zu § 25 FZO (Analog § 32 SPO)

zu § 25 FZO, I - III	bis zu 30 €
zu § 25 FZO, III Ziffer 1	bis zu 30 €
zu § 25 FZO, III Ziffer 2	bis zu 30 €
zu § 25 FZO, III Ziffer 3	bis zu 30 €
zu § 25 FZO, III Ziffer 4	bis zu 30 €
zu § 25 FZO, I - III Bearbeitungsgebühr	20 €
zu § 25 FZO, IV Ziffer 2	30 €